

Gutachten AK Bachelor of Laws**Ansprechpartnertagung des BRF in Heidelberg, 18.-20. November 2016**

Leitung und Ausarbeitung: Yasmin Schweiger

Bearbeiter: Jannis Graeve, Anton Weniger, Stefan Guddas (*Teil D, Teil E II*)

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätzliches: Vor- und Nachteile eines integrierten Bachelor of Laws	2
<i>I. Pro-Argumente</i>	2
1. Abbau von Examensängsten	2
2. Fortbildungs- und Ausbildungschancen mit dem LL.B.	3
4. Anpassung des juristischen Studiums an internationale Studiengänge	3
5. Honorierung der erbrachten Leistungen	3
<i>II. Contra-Argumente</i>	4
1. Einführung eines Bachelors wäre eine Annäherung zum nicht gewollten Bologna-Prozess	4
2. Umsetzungsaufwand für die Universitäten	4
3. Mehraufwand für Studierende	4
4. Mangelnde Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt	5
B. Struktur des Bachelors, insbesondere: Akkreditierung	5
<i>I. Allgemeines zur Akkreditierung</i>	5
<i>II. Vergabe von ECTS</i>	6
<i>III. Allgemeiner oder interdisziplinärer Bachelor?</i>	6
C. Benotung	6
<i>I. Bestandteile der Bachelor-Note</i>	6
<i>III. Umrechnung</i>	7
1. Allgemeines	7
2. Ansatz 1: Gradlinige Umrechnung	8
3. Ansatz 2: Orientierung am internationalen ECTS-Standard	8
4. Lösung	8
D. Problematik der Vergleichbarkeit	8
<i>I. Aktuell</i>	9
<i>II. Zukünftig</i>	9
<i>III. Fazit</i>	10
E. Einzelfragen	10
<i>I. Zugang zum Arbeitsmarkt</i>	10
<i>II. Berufliche Perspektiven im wandelnden Rechtsraum</i>	11
<i>III. BAFöG-Problematik</i>	13
F. Fazit	13

Anhang 1: Gutachten zur Bundesfachschaftentagung 2016

Anhang 2: Heidelberger Akkreditierungsmodell als Beispiel

Einleitung

Seit Jahren wird eine Reform des Jurastudiums intensiv diskutiert.¹ Grund dafür ist u.a., dass diejenigen, die das Examen endgültig nicht bestehen, nach Jahren des Leistungsdrucks und des Arbeitsaufwands plötzlich vor einem großen Nichts stehen. Dass diese Angst real ist, zeigt sich auch daran, dass sich in der von uns durchgeführten Absolventenbefragung **67,75 % der Studierenden einen integrierten Zwischenabschluss wünschten.**²

Darum hat sich auch der BRF bei seiner letzten Tagung vom 27.-29.05.2016 in Passau dieses Themas angenommen. Nach einer regen Diskussion setzte sich im Plenum die Ansicht durch, dass ein integrierter Bachelor zum Abbau der Examensängste und zur Honorierung der erbrachten Leistungen am besten geeignet wäre. Der Bachelor soll jedoch dabei **keinesfalls das Staatsexamen als Ziel der juristischen Ausbildung ersetzen.** Problematisch könnte bei der Einführung eines bundesweiten Bachelor of Laws als Zwischenabschluss des Jurastudiums jedoch die Vielfalt der Prüfungsordnungen sein. Aus diesem Grund unterstützt der BRF ausdrücklich die Zusammenarbeit der Fakultäten auf Ebene der Bundesländer. Im Rahmen der bundesweiten Vernetzung soll somit versucht werden, einheitliche Grundideen für das Konzept eines Bachelors wie beispielsweise in Bezug auf Benotung und die Struktur zu schaffen. Mit diesen Herausforderungen beschäftigt sich dieses Gutachten und der dazugehörige Workshop auf der Ansprechpartnertagung 2016.

A. Grundsätzliches: Vor- und Nachteile eines integrierten Bachelor of Laws

In der deutschen Juristenausbildung wehrt man sich seit Jahren erfolgreich gegen das Bologna-System, da es als für die Rechtswissenschaft nicht geeignet betrachtet wird.³ Die Idee eines solchen Bachelors wird weniger in der Wirtschaft als vielmehr an den Universitäten auf Widerstand stoßen. Um eine geeignete Diskussionsgrundlage zu schaffen, sollte man sich der Vor- und Nachteile bewusst sein.

I. Pro-Argumente

1. Abbau von Examensängsten

Das Jurastudium wird von vielen als psychische Dauerbelastung gesehen. Ein wichtiger Grund dafür ist das erste Staatsexamen, das fast 30 % der Teilnehmenden (Stand 2014)⁴ beim ersten Versuch nicht bestehen. Klassischerweise entscheidet allein das Staatsexamen darüber, ob man das Jurastudium mit Erfolg abschließt oder am Ende ohne Abschluss dasteht. Diese Fokussierung auf einige wenige Prüfungen erhöht den

¹ Vgl. zum Thema <http://www.zeit.de/thema/jurastudium>.

² Gutachten zum Bachelor of Laws, Gutachten zur Bundesfachschaftentagung 2016, S. 2, Absolventenumfrage, S. 25.

³ Helene Bubrowski, Master statt Staatsexamen – Jurist werden ohne Qual, Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, 11.03.2015. <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jura-studium-master-contra-staatsexamen-13465919.html>.

⁴ <http://www.lto.de/jura/studium-zahlen/erste-juristische-staatspruefung/>.

psychischen Druck in der Vorbereitungs- und Prüfungsphase des Staatsexamens auf ein teilweise ungesundes Niveau. Eine Darstellung der Problematik des Prüfungsdrucks lässt sich dem Gutachten zur Bundesfachschaftentagung 2016 entnehmen, das sich auf die „Absolventenbefragung“ des BRF stützt.⁵

Mit der Einführung des LL.B. hätten auch diejenigen, die das erste Staatsexamen nicht bestehen, einen Abschluss und damit eine Chance auf dem Arbeitsmarkt. Da der Erfolg oder Scheitern des Studiums also nicht mehr nur von einer Note abhinge, wäre der Druck auf die Studierenden geringer.

2. Fortbildungs- und Ausbildungschancen mit dem LL.B.

Durch den LL.B. erhalten diejenigen, die das erste Staatsexamen nicht bestehen, ebenfalls die Chance, sich durch einen LL.M. weiter zu qualifizieren und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Durch die Einführung eines LL.B. würden die Studierenden auch ohne Staatsexamen einen Nachweis ihrer Leistungen erhalten. Gerade für diejenigen, die für ihren späteren Berufswunsch nicht unbedingt das klassische Staatsexamen benötigen, ist der Bachelor eine gute Alternative.

4. Anpassung des juristischen Studiums an internationale Studiengänge

Das juristische Studium ist eines der wenigen, die noch mit dem Staatsexamen abschließen. Wir verfolgen keine Umstellung auf das Bachelor-Master-System. Allerdings ist das mit der Bologna-Reform verfolgte Ziel der internationalen Vergleichbarkeit durchaus erstrebenswert. Damit könnte das Jurastudium nicht nur aufgefrischt werden, sondern auch sichergestellt werden, dass es nicht den Anschluss an die Weiterentwicklung der anderen Studiengänge verpasst.

Dies würde auch die internationale Vergleichbarkeit wesentlich erleichtern: Leistungen, die während eines Auslandssemester erbracht wurden, könnten im Bachelorzeugnis direkt berücksichtigt werden, da ECTS der internationale Standard. Da auch die Leistungen im Inlandsstudium umgerechnet werden müssten, wären diese ebenfalls besser vergleichbar.

5. Honorierung der erbrachten Leistungen

In den durchschnittlich 4,5 Jahren vor dem Staatsexamen haben Studierende der Rechtswissenschaften zahlreiche und aufwendige Leistungen erbracht, die denen eines normalen Bachelor-Studiengangs entsprechen bzw. diese, wenn man den Zeitaufwand umrechnet, sogar um einiges übersteigen. Es ist daher gerecht, die erbrachte Leistung zu belohnen. So würde auch der Prüfungsdruck gleichmäßiger auf das Studium verteilt werden. Die Studierenden würden in Bezug auf die Noten in den ersten Semestern eine „Vier-Gewinnt“-Mentalität verlieren, sodass sich schon früh eine konstante Leistung

⁵ S. 2.

einstellen könnte. Dies würde den Studierenden auch helfen, sich frühzeitig damit beschäftigen, ob das Jurastudium das Richtige für sie ist.

II. Contra-Argumente

Trotz der bedeutenden Vorteile ist es sinnvoll, auch einen Blick auf die Contra-Argumente zu werfen.

1. Einführung eines Bachelors wäre eine Annäherung zum nicht gewollten Bologna-Prozess

Man wird solchen Reformbestrebungen entgegenhalten, dass es ein Widerspruch sei, den Bachelor einzuführen und trotzdem am traditionellen Staatsexamen festzuhalten.

Für Bologna ist sicherlich eine differenzierte Bewertung angebracht. Nicht alles am Bologna-Prozess ist zwangsläufig schlecht. Es erscheint angebracht, aus den Erfahrungen anderer Fachrichtungen zu lernen und mögliche positive Einflüsse auf unseren Studiengang zu übertragen. Ein Zwischenabschluss ist auch unabhängig von Bologna eine sinnvolle Erweiterung des rechtswissenschaftlichen Studiums. Außerdem handelt es sich beim Bachelor um eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme, um diejenigen zu unterstützen, die aus unterschiedlichen Gründen kein Staatsexamen erreichen.

2. Umsetzungsaufwand für die Universitäten

Es besteht die Befürchtung, dass die Einführung eines Bachelors für die Fakultäten mit einem hohen Umsetzungsaufwand verbunden ist. Diese Zeit fehlt dann für die Betreuung von Studierenden und kostet Geld. Dieses Problem haben wir im Blick. Wir wollen den Aufwand für die Universitäten aber möglichst geringhalten. Deshalb schlagen wir sinnvolle und gut ausgearbeitete Modelle vor, die den Aufwand der Universitäten minimieren. Zum Beispiel machen wir uns Gedanken über die Umrechnung von Prüfungsleistungen und die rechtlichen Rahmenvorgaben für einen guten Bachelor. Es ist zwar richtig, dass Bachelor in der Regel modularisiert werden (nähere Ausführungen dazu bei der Akkreditierung), d.h. genaue Ziele und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden müssen. Diese Beschreibungen der Module werden aber für Vorlesungsverzeichnisse ohnehin zu einem großen Teil vorgenommen. Die Modularisierung bietet eine Gelegenheit für eine Zusammenarbeit zwischen Fachschaften und den entsprechenden Stellen an den Universitäten, bei denen es einen sinnvollen Austausch darüber geben kann, wie die einzelnen Veranstaltungen im Hinblick auf die Kriterien zu bewerten sind, also z.B. ab welchem Semester eine Veranstaltung sinnvoll ist.

3. Mehraufwand für Studierende

Ein weiterer negativer Punkt ist die Befürchtung, Studierende müssten mehr Kurse belegen bzw. Prüfungen ablegen, um die erforderliche Anzahl an Credits zu erlangen. Wir setzen uns für einen Bachelor ein, bei dem Zusatzleistungen nicht unbedingt

notwendig sind. Alle uns bekannten Staatsexamensstudiengänge kommen ohne zusätzliche Leistungen auf die erforderliche Anzahl von 180 Credits innerhalb von drei Jahren. Für ein solches Modell treten wir auch ein.

4. Mangelnde Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt

Wichtig für den Wert eines Bachelors ist schließlich seine Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt. Wenn der Bachelor auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage findet, ist er auch als Abschluss und attraktiv und der Vorteil für die Studierenden beschränkt sich auf den psychologischen Vorteil, überhaupt einen Abschluss in der Hand zu haben.

Mit einem LL.B. sind eine vielfältige Berufsmöglichkeiten eröffnet. Zwar qualifiziert ein LL.B. nicht für das Richteramt oder den Beruf eines Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars. Allerdings haben Absolventen/-innen eines LL.B. gute Berufschancen u.a. als Rechtsberater/-in in Unternehmen und Wirtschaftsverbänden oder im öffentlichen Dienst sowie als Journalist/-in oder politischer Berater/-in.⁶ Die Karriereaussichten sind oft für beide Absolventengruppen – solche mit Staatsexamen und solche mit LL.B. – gleich und hinsichtlich des Gehalts ergeben sich nur kleine Unterschiede.⁷ Außerdem bietet der LL.B. die Möglichkeit, sich mit einem nachfolgenden Master weiterzubilden und damit auch für den höheren öffentlichen Dienst oder Führungspositionen zu qualifizieren. Die Einführung eines LL.B. könnte auch zu einer Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes führen.

B. Struktur des Bachelors, insbesondere: Akkreditierung

I. Allgemeines zur Akkreditierung

Grundsätzlich sollte sich ein Bachelor aus **mindestens 180 ECTS** zusammensetzen.⁸ Ein ECTS entspricht einem Aufwand von etwa 25 – 30 Stunden. **Pro Semester sollen 30 ECTS angestrebt werden.**⁹ Diese Regel richtet sich allerdings an traditionelle Bachelorstudiengänge und ergäbe, verteilt auf die Regelstudienzeit des Jurastudiums 270 ECTS. Bei der grundsätzlichen Konzeption eines Bachelors von 6 Semestern, in denen die für den Bachelor benötigten Leistungen idealerweise erbracht werden sollen, ergibt sich allerdings ein Bachelor von 180 ECTS. Umrechnungen (siehe Anhang) zeigen, dass der **Leistungsaufwand im Jurastudium auch nach 6 Semestern dem eines regulären Bachelor-Studiengangs entspricht, so dass sich insofern keine Probleme ergeben.** Sich an einer Bachelor-Regelstudienzeit von 6 Semestern zu orientieren, ist sinnvoll. Zum

⁶<http://www.bachelor-studium.net/bachelor-of-laws.php>; <https://www.afa-anwalt.de/bachelor-of-laws-in-der-praxis-aufgaben-und-einsatzgebiete/>.

⁷ <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-bachelor-master-staatsexamen-vorteile-wirtschaft-behoerde/>.

⁸ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S. 2.

⁹ Anlage zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen.

einen, weil dies den Vorgaben für Bachelorstudiengänge entspricht, wonach die Regelstudienzeit 6 – 8 Semester beträgt,¹⁰ zum anderen, weil dies auch in etwa dem Studienaufwand ohne die Examensvorbereitung entspricht. Die Studiengänge sind zu modularisieren und mit Leistungspunkten auszustatten.¹¹ Dabei sind qualitative und quantitative Voraussetzungen sowie Inhalte und Lehrformen zu beschreiben.¹²

II. Vergabe von ECTS

Es ist zu überlegen, wie die Vergabe von ECTS erfolgen soll. Hier ist anzustreben, das Mindestmaß an ECTS mit den bereits vorhandenen Veranstaltungen zu erreichen. Sinnvollerweise sind diese für Übungen, AGs, Vorlesungen, Seminare, Schlüsselqualifikationen, Sprachscheine und andere Veranstaltungen der Fakultät wie z.B. Moot Courts zu vergeben. Dies ist je nach Bundesland und Universität unterschiedlich möglich. Ferner erachten wir es auch als sinnvoll, ECTS für Praktika auszustellen, da auch diese viel Zeit in Anspruch nehmen und sinnvoller praktischer Teil des Studiums sind. Problematisch daran ist, dass diese nicht von der Universität ausgestellt werden und der jeweils erbrachte Zeitaufwand sich stark unterscheidet.

III. Allgemeiner oder interdisziplinärer Bachelor?

Interdisziplinarität könnte helfen, über den wissenschaftlichen Horizont hinauszuschauen, sollte allerdings möglichst keinen Zusatzaufwand für die Fakultäten darstellen. Denkbar wäre z.B., Veranstaltungen von Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern/-innen zu besuchen und dafür ECTS zu vergeben.¹³ Dies könnte dazu dienen, das Profil für den Arbeitsmarkt zu stärken. Auch den interdisziplinären Bachelor verstehen wir nicht als Ersatz zum Staatsexamen. Zusatzangebote sollten unterstützt werden (z.B. in Heidelberg: Rechtsmedizin für Juristen o.ä.). So kann jede Universität nach ihren Möglichkeiten eigene Schwerpunkte setzen und Anreize für ihren Bachelor schaffen.

C. Benotung

I. Bestandteile der Bachelor-Note

Es ist darauf zu achten, dass sich die Bachelor-Note aus sinnvollen Teilleistungen zusammensetzt. An dieser Stelle sind die Voraussetzungen der Universitäten unterschiedlich (siehe Vergleichbarkeit). Allen gemeinsam ist aber die Spannung

¹⁰ Helene Bubrowski, Master statt Staatsexamen – Jurist werden ohne Qual, Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, 11.03.2015, <http://www.faz.net/aktuell/berufchance/campus/jura-studium-master-contra-staatsexamen-13465919.html>.

¹¹ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, S. 8.

¹² Anlage zu Fn. 8, Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, S. 3 f.

¹³ Vgl. "Examen: So könnte ein Jura-Bachelor aussehen, ZEIT Campus, 7. November 2015, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor>.

zwischen der Idee des § 5 DRiG, wonach Leistungen möglichst spät zu zählen sind, mit der Idee eines Bachelors zu vereinbaren, nach der Leistungen bereits möglichst früh zählen. Hier könnte man überlegen, für die Bachelornote beispielsweise erst die großen Übungen, Leistungen im Schwerpunkt oder andere von Leistungen, die im späteren Verlauf des Studiums zu erbringen sind zu zählen.¹⁴ Dagegen spricht aber, dass die Leistungen im späteren Studienverlauf sich von Universität zu Universität deutlich stärker unterscheiden als die im früheren Studienverlauf, da sich Universitäten bei der grundlegenden Wissensvermittlung mehr ähneln. In Hinblick auf den Aspekt der Vergleichbarkeit ist es sinnvoll, die Zwischenprüfung in die Note miteinzubeziehen.

II. Rolle des Schwerpunkts

Bezüglich des Schwerpunkts gibt es verschiedene Modelle: So wird ein Schwerpunkts-Bachelor vorgeschlagen, bei dem der Schwerpunkt 50 % der Bachelor-Note ausmacht.¹⁵ Dies soll der Spezialisierung für den Arbeitsmarkt und der vertieften Auseinandersetzung mit einem Thema im Hinblick auf eine weitere Spezialisierung im LL.M. dienen. Problematisch ist allerdings, dass dies im Gegensatz zur aktuellen Entwicklung steht, nach der der Schwerpunkt deutlich an Bedeutung verlieren soll. Dadurch, dass der Trend derzeit zu immer weniger Schwerpunktveranstaltungen geht, könnte dies aktuell schwer zu realisieren sein. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Leistungen im Schwerpunkt sehr unterschiedlich ausgestaltet sind: So verlangt beispielsweise die Universität Heidelberg eine mündliche Prüfung und eine Schwerpunktarbeit,¹⁶ während die Universität Münster mehrere Klausuren verlangt.¹⁷ Bei den meisten aktuell existierenden Modellen wird die Schwerpunktarbeit als Bachelorarbeit angerechnet. Problematisch ist, dass dies an einigen Universitäten wohl nicht möglich ist, da der Schwerpunkt auch im Staatsexamen steckt und eine doppelte Anrechnung dort nicht erlaubt ist. Dies könnte durch eine Änderung der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch die Anfertigung einer zusätzlichen Arbeit gelöst werden.

III. Umrechnung

1. Allgemeines

Im klassischen Studiengang der Rechtswissenschaft werden Punkte (0-18) zur Benotung vergeben. Das Notenschema der Bachelor-/Masterstudiengänge ist jedoch auf eine Bewertung in Dezimalnoten (5,0-1,0) angelegt. Um das Erreichen eines integrierten,

¹⁴ Jan Seidel/Dominik Sibarani, So könnte ein Jura-Bachelor aussehen, Zeit Campus Online, 07.11.2015, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor>.

¹⁵ aaO.

¹⁶ Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen § 11, verfügbar unter <http://www.jura.uni-heidelberg.de/fakultaet/pruefungsamt.html>.

¹⁷ Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010, § 26.

wettbewerbsfähigen Bachelor of Laws zu ermöglichen, müssen rechtswissenschaftliche Prüfungsleistungen in vergleichbare Dezimalnoten umgerechnet werden.

Problematisch dabei ist, dass die Bewertung nach der juristischen Punktskala einem anderen Maßstab unterliegt. So werden die Bestnoten (16 bis 18 Punkte), im Staatsexamen erreichen diese nur etwa 0,2 Prozent der Absolventen, vergleichsweise sehr viel seltener vergeben als die Bestnote 1,0 des Bologna-Systems.¹⁸ Das führt bei einer gradlinigen Umrechnung der Punktzahlen zu vergleichsweise sehr schlechten Bachelornoten. So reicht ein überdurchschnittlich gutes Examen von etwa 9 Punkten nur für eine durchschnittliche Bachelornote von 2,3.¹⁹

2. Ansatz 1: Gradlinige Umrechnung

Eine Option ist es, die gradlinige Umrechnung beizubehalten, so wie es an den meisten Universitäten und Fakultäten gehandhabt wird, die sich mit der Problematik derzeit beschäftigen. Dagegen spricht allerdings das oben erwähnte Argument des schlecht benoteten Bachelors. Mit einem solchen Bachelor wird man es auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Bewerbung für einen LL.M. schwer haben. Selbst wenn man das System deutschlandweit etabliert, so dass allen, ähnlich wie beim Jurastudium, die Abweichung von anderen Studiengängen bekannt ist, bleibt dies immer noch ein Hindernis bei der Bewerbung für einen LL.M. im Ausland.

3. Ansatz 2: Orientierung am internationalen ECTS-Standard

Denkbar wäre es, die Leistungen am internationalen ECTS Standard zu messen und die durchschnittliche Punkteverteilung auf die durchschnittliche Notenverteilung der Bachelorabsolventen zu projizieren. Diese fällt aktuell deutlich auseinander.²⁰

4. Lösung

Zur Akkreditierung soll beides ausgewiesen werden. Dies ist auch sinnvoll, da beide Noten für sich gesehen nur einen Teil der Realität widerspiegeln: Die ECTS-Note ist relativ, während der deutschen Note das Problem der Umrechnung der Juranoten anhaftet. Bei der Umrechnung in ECTS-Noten ist die Vergabe nach der jeweiligen Fassung des ECTS User's Guide richten. Es könnte auch daran zu denken sein, die Notenskala von 1,0 – 5,0 bei 15 Punkten beginnen zu lassen und für bessere Noten ähnlich wie im Abitur Noten mit 0,x vergibt.

D. Problematik der Vergleichbarkeit

¹⁸ <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2627-12.pdf>.

¹⁹ <https://www.rewi.hu-berlin.de/doc/sp/Beifach-Notenumrechnungstabelle.pdf>.

²⁰ http://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Fakultaet_International/2013.04.26_Notenumrechnung_englische_in_deutsche_Jura-Noten.pdf.pdf.

I. Aktuell

Die aktuelle Modulschwerpunktsetzung im integrierten Bachelor of Laws ist an den verschiedenen Universitäten teils gleich und teils unterschiedlich. So ist sowohl an der Uni Mannheim, als auch an der FernUniversität in Hagen ein wesentlicher Modulinhalt die Behandlung des Schuldrechts und die Behandlung von Verfassungsrechtsinhalten.²¹ Der Schwerpunktbereich ist an allen bundesdeutschen Universitäten, die den integrierten LL.B. führen, Bestandteil des Studiums und dient durch die Wahl der Studierenden zur entsprechenden Spezialisierung. Diese Spezialisierung dient einer gezielten Vorbereitung auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes.

Unterschiede ergeben sich allerdings an anderen Punkten der Studieninhalte. Während es an der Viadrina Universität in Frankfurt an der Oder zwei Module zum Gesundheitswesen gibt²², besteht an der Universität in Bonn die Möglichkeit das Modul Rechtsökonomie, also die rechtliche Betrachtung von wirtschaftlichen Entscheidungen, zu studieren²³. Die Vielfältigkeit der angebotenen Studieninhalte führt somit auch zu einer Unterscheidung der einzelnen Universitäten. Dies kann jedoch im weiteren Verlauf, insbesondere bei Anrechnungsfragen, im Falle des Universitätswechsels Probleme bereiten. Oft haben die jeweiligen Prüfungsämter Schwierigkeiten einen möglichst genauen Anrechnungsmaßstab zu finden. Für die Studierenden kann das möglicherweise dazu führen, dass sie nach einem Wechsel an einer andere Universität Modulinhalte wiederholen müssen und so ein optimaler Studienverlauf erschwert werden kann.

II. Zukünftig

Das bestehende Modell könnte auch zukünftig bei der weiteren Einführung des Bachelor of Laws verfolgt werden. Fraglich ist, aber ob dies sinnvoll ist. Denn wenn immer mehr Universitäten den LL.B. anbieten, dann sollte diese Studiengang auch eine gewisse Vergleichbarkeit mit sich bringen.

Vorstellbar wäre zum Beispiel den Studiengang durch verbindliche Vorgaben der Justizminister/-innen der Bundesländer auszugestalten und somit eine erhöhte Vergleichbarkeit von einzelnen Studieninhalten zu ermöglichen. Dieser Weg ist jedoch ein schmaler Grat. Den Universitäten muss genug

²¹ Vgl. <http://fsjura-uni-mannheim.de/wp-content/uploads/2015/04/KVV-2015-2016.pdf> und http://www.fernuni-hagen.de/rewi/download/modulhandbuch_ll_b_stand_28102016.pdf (Seite 9 bis Seite 12)

²² Vgl. https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/de/Fachbereiche/FB3/Studiengaenge/LLB/LLB_Modulhandbuch_POV_2012.pdf (S. 102 – S. 107).

²³ Vgl. https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Sonstige/Bachelor_Law_and_Economics/Module/Module_neuer_Studienverlaufsplan/2._Semester/Modul_Rechtsökonomie_Grund.pdf.

Freiraum eingeräumt werden ihre eigenen Studiengänge zu kreieren, die Vorgaben dürfen also nicht zu eng sein.

Weiterhin könnte problematisch sein, dass der Studiengang in den Studiengang Rechtswissenschaften integriert ist – und die Voraussetzungen dieses Studiengangs variieren schon innerhalb der einzelnen Bundesländer teilweise stark. Andererseits könnte durch die verbindliche Vorgabe bestimmter Module nicht nur eine bessere Vergleichbarkeit geschaffen werden. Der Studiengang Rechtswissenschaften könnte auch gleichzeitig vereinheitlicht werden.

Eine denkbare Möglichkeit diese Probleme aufzulösen und außerdem den Aufwand bei der Einführung des LL.B. zu minimieren, könnte darin liegen, dass Vorgaben geschaffen werden, welche Studieninhalte im LL.B. mindestens enthalten sein müssen (beispielsweise die Zwischenprüfung und der SPB). Weiterhin könnten Universitäten sich über Internetnetzwerke in Kooperationen begeben, sodass es die Möglichkeiten geben kann, bestimmte Module an einer anderen Universität zu absolvieren (beispielhaft hier die vhb Bayern).

Zwingend erforderlich erscheint indes, dass ähnlich oder gleichnamige Module auch vom Schwierigkeitsgrad her ähnlich, und somit vergleichbar, sein sollten, um nach Abschluss eines integrierten Bachelor of Laws bestmögliche Chancen zum Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung zu haben.

III. Fazit

Um eine Vergleichbarkeit innerhalb der verschiedenen integrierten Bachelor of Laws zu erreichen, bedarf es einerseits einer Kooperation zwischen den Universitäten und andererseits eine Vereinbarung zwischen den Justizministern/-innen des Bundes und der Bundesländer.

E. Einzelfragen

I. Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Zugang zum klassischen juristischen Beruf, also zum Richteramt, zur Anwalt- oder Staatsanwaltschaft kommt mit einem Bachelor nicht infrage. Mit Rechtsberatung Geld zu verdienen, ist denen vorbehalten, die zwei Staatsexamina vorweisen können.²⁴

Allerdings gibt es noch andere Tätigkeiten, die hier von Interesse sein können: Solche gibt es zum Beispiel in der Wirtschaft, in Behörden und in Verbänden, insbesondere in Compliance- oder internen Rechtsabteilungen.²⁵ Nach der Bologna-Reform wurde der Bachelor an verschiedenen Universitäten in erster Linie eingeführt, weil sich auf dem Arbeitsmarkt eine Nachfrage durch Unternehmen entwickelt hatte, die Zusatz-

²⁴Sabine Olschner, Staatsexamen oder Bachelor of Laws? Der schwere und der leichtere Weg, Legal Tribune Online 29.09.2016, Staatsexamen oder Bachelor of Laws? Der schwere und der leichtere Weg, <http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-bachelor-master-staatsexamen-vorteile-wirtschaft-behoerde/>

²⁵ aaO.

qualifikationen z.B. in Wirtschaftsfragen wünschten.²⁶ Eine solche Zusatzqualifikation könnte man, wenn man größeren Aufwand vermeiden will, durch den Besuch von Veranstaltungen anderer Fakultäten erreichen.

Auf dem Arbeitsmarkt gibt es durchaus Chancen: Bei einigen Unternehmen werden Bachelor-Absolventen/-innen in allen Bereichen, die keine Mandatsübernahme vor Gericht erfordern, eingestellt und haben die Möglichkeit, in die Partnerschaft aufzusteigen. Ein Nachteil des Bachelors gegenüber dem Staatsexamen besteht beim Gehalt; diese Situation lässt sich allerdings durch einen Master verbessern.²⁷

Aber nicht nur in der Wirtschaft, auch bei Behörden gibt es Chancen: Mit einem Bachelor ist es möglich, im gehobenen Dienst eingestellt zu werden; mit einem darauf aufbauenden Master ist auch die Einstellung im höheren Dienst möglich.²⁸ Zwar sind nicht alle Unternehmen bereit, Bachelor-Absolventen/-innen einzustellen; Chancen gibt es aber, wie hier aufgezeigt, dennoch.

Diese Betrachtung führt zu der Schlussfolgerung, dass der Bachelor auf dem Arbeitsmarkt nicht wertlos ist. Er eröffnet zwar nicht die gleichen Aussichten wie das Staatsexamen; dies ergibt aus unserer Sicht aber auch durchaus Sinn, da wir uns nicht für die Abschaffung des Staatsexamens aussprechen wollen.

Vieles spricht dafür, dass sich der Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren deutlich Bachelor-freundlicher entwickeln wird, da viele anwaltliche Tätigkeiten immer weniger dem Bild des klassischen Juristenberufs entsprechen.²⁹ Der Bundesverband der Wirtschaftsjuristen e.V. klagt derzeit, um zu erreichen, dass auch Wirtschaftsjuristen/-innen (also solche ohne Staatsexamen) rechtsberatend tätig werden dürfen.³⁰

II. Berufliche Perspektiven im wandelnden Rechtsraum

Mit der Klage des Bundesverbands um die Zulassung zur rechtsberatenden Tätigkeit, könnte ein Wandel für die rechtliche Landschaft und somit auch für die Bedeutung des LL.B. eingeläutet worden sein. Doch nicht nur durch solche weitreichenden Änderungen auf dem Arbeitsmarkt, sondern vor allem auch durch die Veränderung der Gesellschaft und der politischen Ziele können sich immer wieder neue rechtliche Gebiete auftun, auf denen die hochspezialisierten LL.B. (und LL.M.) Absolventen/-innen lieber gesehen sind, als der/die Einheitsjurist/-in.

a. Weiterentwicklung Sozialrecht

Mit dem Reformpaket der Agenda 2010 und der damit verbundenen Einführung des Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ab 01.05.2005 versprach

²⁶ aaO.

²⁷ aaO.

²⁸ aaO.

²⁹ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/magazin/jura-light-der-bachelor-etabliert-sich>.

³⁰ <http://www.wjfh.de/wir-ueber-uns-uebersicht/verfassungsbeschwerde/167-unterlassungsklage-wegen-unerlaubter-rechtsberatung.html>.

man sich seitens der bundesdeutschen Politik eine rechtliche Vereinfachung von Sozialrechtsfragen.³¹ Laut amtlichen Statistiken haben sich die sozialrechtlichen Klagen jedoch beispielsweise zwischen 2005 und 2010 vervielfacht, wobei ebenfalls bis heute die Komplexität der rechtlichen Fragen zugenommen hat.³² Um im Sozialrecht zukünftig beruflich tätig sein zu können, wird somit ein größeres Fachwissen erforderlich sein. Dieses ist die Chance eines integrierten Bachelor of Laws im Studiengang des Ersten Staatsexamens, da hier im Laufe des Schwerpunktstudiums das notwendige vertiefte Fachwissen erworben werden kann.³³

b. Weiterentwicklung Verbraucherschutzrecht

Durch Freihandelsabkommen wie CETA oder TTIP, aber auch durch Unionsrecht, wird das Verbraucherrecht ständig weiterentwickelt und verändert. Eine aktuelle Problematik ist beispielsweise die Einführung von Schiedsgerichten. Dies wird sich sicher in allen unseren Lebensbereichen auswirken. Mit einem integrierten Bachelor of Laws könnte es gelingen, die Komplexität auch im nationalen und internationalen Zivilrecht besser rechtlich beurteilen zu können.

c. Weiterentwicklung Strafrecht

Wie das Sozial- und Verbraucherschutzrecht muss auch das Strafrecht weiterentwickelt werden. Sei es um den neuen Herausforderungen aufgrund des Booms von Internet- und Computertechnologien mit effektiven Mitteln zu begegnen.³⁴ Oder um die Modernisierung des Strafrechts voranzutreiben und Paragraphen mit nationalsozialistischen Gedankengut neu zu formulieren.³⁵ Einfache Lösungen wird es auch hier nicht geben. Vielmehr bedarf es gerade im Strafrecht, auch insbesondere aus historischen Gründen und den damit verbundenen Erfahrungswerten einer ausgewogenen Analyse der bestehenden Probleme, um das Strafrecht entsprechend, auch im Sinne des Grundgesetzes weiterentwickeln zu können. Ein integrierter Bachelor of Laws in Verbindung mit dem Studiengang der Ersten Juristischen Prüfung kann hier die Möglichkeit einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtungsweise erhöhen.

³¹ Vgl. Regierungserklärung im Deutschen Bundestag von Bundeskanzler Dr. Gerhard Schröder (SPD) zur Einführung der Agenda 2010 am 14.03.2003 S. 2479 – S. 2493: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15032.pdf>.

³² Vgl.: Beitrag zur Hartz 4 Reform in Deutschlandradio Kultur vom 24.10.2016: http://www.deutschlandradiokultur.de/hartz-iv-vor-gericht-eine-reform-und-ihre-fatalen-folgen.976.de.html?dram:article_id=369156.

³³ <http://www.lto.de/jura/schwerpunktbereiche/>.

³⁴ http://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02150100/Publikationen_Vita/III_78_Internetstrafrecht.pdf.

³⁵ <http://www.sueddeutsche.de/politik/gesetze-mit-ns-geschichte-braune-schleimspur-im-deutschen-strafrecht-1.3223468>.

d. Fazit

Durch die zunehmende Komplexität rechtlicher Fragestellungen in den meisten Rechtsgebieten sind die Perspektiven tendenziell für die Zukunft vielfältiger. Somit zeichnet sich eine Ausweitung der Möglichkeiten als Jurist/-in nach erfolgreichem Studium tätig zu werden aus.

II. BAFöG-Problematik

In der Diskussion kommt die Frage auf, ob BAFöG auch nach Abschluss des Bachelors, d.h. in der Zeit zwischen der Verleihung des Bachelors und dem Absolvieren des Staatsexamens bezogen werden kann. Es wurde vorgeschlagen, dass der Bachelor erst nach dem Staatsexamen unter Vorlage der bereits vor dem Staatsexamen gesammelten Leistungsnachweise beantragt werden kann oder alternativ nach dem Staatsexamen noch eine kleine Zusatzleistung zu verlangen, so dass der Abschluss ohnehin erst nach dem Staatsexamen verliehen wird. Durch die Reform des BAFöG hat sich dieses Problem allerdings erledigt, sofern man, wie in unserem Konzept geplant, die Leistungen im Bachelor mit den Voraussetzungen zum Staatsexamen gleich setzt:

§ 7 I (1b) Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

III. Zugang zum Studiengang

Bei dem angestrebten Zugang soll es sich um eine Doppelimmatrikulation für Bachelor of Laws und das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Ziel des Staatsexamens handeln.³⁶ Dies könnte man insofern begrenzen, als man nach einer gewissen Semesterzahl (z.B. 10 Semester) keine Bewerber mehr zulässt, die sich nur kurz vor Schluss immatrikulieren, um noch den Bachelor zu bekommen. Dieses Problem würde sich allerdings gar nicht mehr stellen, wenn man den Bachelor bundesweit etabliert.

F. Fazit

Die Erörterung der Vor- und Nachteile hat gezeigt, dass der integrierte LL.B. ein sinnvolles Ziel ist, für das es sich zu kämpfen lohnt, auch wenn man dabei auf Widerstände stoßen wird.

³⁶ So auch Jan Seidel/Dominik Sibarani, So könnte ein Jura-Bachelor aussehen, Zeit Campus Online, 07.11.2015, <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2015-11/examen-jurastudium-bachelor>.



**Bundesverband Rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.**
c/o FSR Rechtswiss. Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Es stellen sich viele einzelne Herausforderungen, für die das Gutachten Lösungsansätze aufgezeigt hat. Zur besseren Vergleichbarkeit ist vor allem ein gemeinsames Vorgehen bei der Umrechnung der Noten sinnvoll. Deutschlandweit kann man aber gemeinsame Leitlinien etablieren: Einige grundlegende Entscheidung, zum Beispiel zur Notenzusammensetzung und zum Sinn von Interdisziplinarität oder der Frage, für welche Veranstaltungsformen in etwa wie viele ECTS vergeben werden sollen, kann der BRF als deutschlandweiten Rahmen sinnvoll vorgeben. Dies dient unter anderem dazu, eine gemeinsame Argumentationslinie zu verfolgen. Den Universitäten soll durch ein gemeinsames Grundkonzept aber keinesfalls die Möglichkeit genommen werden, eigene Schwerpunkte und Anreize zu setzen. Bei der Entwicklung von Konzepten ist es wichtig, mit den Universitäten zusammenzuarbeiten und diese als Gelegenheit zum Austausch von Fakultäten und Studierenden zu verstehen.